

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 25.11.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **xx.x.2025** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 25.11.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Anlage - Gebührenverzeichnis - werden die Beträge der Gebührentatbestände wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.01 von „530,00 Euro“ in „600,00 Euro“.
2. In Nr. 1.03 von „220,00 Euro“ in „270,00 Euro“.
3. In Nr. 1.04 von „660,00 Euro“ in „750,00 Euro“.
4. In Nr. 1.05 von „120,00 Euro“ in „140,00 Euro“.
5. In Nr. 1.06 von „140,00 Euro“ in „170,00 Euro“.
6. In Nr. 1.07 von „290,00 Euro“ in „320,00 Euro“.
7. In Nr. 1.08 von „50 %“ in „100 %“.
8. In Nr. 2.01 von „960,00 Euro“ in „1.500,00 Euro“.
9. In Nr. 2.02 von „720,00 Euro“ in „1.100,00 Euro“.
10. In Nr. 2.03 von „520,00 Euro“ in „800,00 Euro“.
11. In Nr. 2.04 von „1.140,00 Euro“ in „1.700,00 Euro“.
12. In Nr. 2.05 von „960,00 Euro“ in „1.300,00 Euro“.
13. In Nr. 2.06 von „720,00 Euro“ in „1.100,00 Euro“.
14. In Nr. 2.07 von „150,00 Euro“ in „240,00 Euro“.
15. In Nr. 2.10 von „140,00 Euro“ in „180,00 Euro“.
16. In Nr. 3.01 von „3.000,00 Euro“ in „4.260,00 Euro“.
17. In Nr. 3.02 von „2.100,00 Euro“ in „2.850,00 Euro“.

18. In Nr. 3.03 von „2.820,00 Euro“ in „3.660,00 Euro“.
19. In Nr. 3.04 von „1.500,00 Euro“ in „2.130,00 Euro“.
20. In Nr. 3.05 von „4.920,00 Euro“ in „6.480,00 Euro“.
21. In Nr. 3.06 von „3.000,00 Euro“ in „4.260,00 Euro“.
22. In Nr. 3.07 von „3.000,00 Euro“ in „4.200,00 Euro“.
23. In Nr. 3.08 von „6.000,00 Euro“ in „8.400,00 Euro“.
24. In Nr. 3.09 von „3.000,00 Euro“ in „4.200,00 Euro“.
25. In Nr. 3.10 von „4.860,00 Euro“ in „6.810,00 Euro“.
26. In Nr. 3.11 von „1.950,00 Euro“ in „2.790,00 Euro“.
27. In Nr. 3.12 von „2.460,00 Euro“ in „3.000,00 Euro“.
28. In Nr. 3.13 von „1.770,00 Euro“ in „2.430,00 Euro“.
29. In Nr. 3.14 von „1.350,00 Euro“ in „1.650,00 Euro“.
30. In Nr. 3.15 von „4.140,00 Euro“ in „5.850,00 Euro“.
31. In Nr. 3.16 von „6.870,00 Euro“ in „8.500,00 Euro“.
32. In Nr. 3.18 von „990,00 Euro“ in „1.270,00 Euro“.
33. In Nr. 3.20 von „1.980,00 Euro“ in „2.400,00 Euro“.
34. In Nr. 3.21 von „1.220,00 Euro“ in „1.500,00 Euro“.
35. In Nr. 3.22 von „730,00 Euro“ in „850,00 Euro“.
36. In Nr. 3.23 von „1.550,00 Euro“ in „1.890,00 Euro“.
37. In Nr. 3.24 von „1.800,00 Euro“ in „1.950,00 Euro“.
38. In Nr. 3.25 von „590,00 Euro“ in „700,00 Euro“.
39. In Nr. 3.26 von „380,00 Euro“ in „510,00 Euro“.
40. In Nr. 3.27 von „1.060,00 Euro“ in „1.320,00 Euro“.
41. In Nr. 4.01 von „310,00 Euro“ in „330,00 Euro“.
42. In Nr. 4.02 von „155,00 Euro“ in „165,00 Euro“.
43. In Nr. 4.03 von „30,00 Euro“ in „50,00 Euro“.
44. In Nr. 5.01 von „114,00 Euro“ in „150,00 Euro“.

45. In Nr. 5.02 von „180,00 Euro“ in „240,00 Euro“.

46. In Nr. 5.03 von „110,00 Euro“ in „150,00 Euro“.

47. In Nr. 5.04 von „21,00 Euro“ in „30,00 Euro“.

48. In Nr. 5.05 von „52,00 Euro“ in „55,00 Euro“.

49. In Nr. 5.06 von „135,00 Euro“ in „140,00 Euro“.

50. In Nr. 5.07 von „52,00 Euro“ in „55,00 Euro“.

51. In Nr. 5.08 von „104,00 Euro“ in „110,00 Euro“.

52. In Nr. 5.09 von „21,00 Euro“ in „30,00 Euro“.

53. In Nr. 5.10 von „5,00 Euro“ in „8,00 Euro“.

54. In Nr. 5.11 von „21,00 Euro“ in „25,00 Euro“.

55. In Nr. 6.01 von „120,00 Euro“ in „130,00 Euro“.

56. In Nr. 6.02 von „60,00 Euro“ in „70,00 Euro“.

§ 2

Zusätzlich werden in der Anlage - Gebührenverzeichnis - folgende Änderungen bei den Gebührentatbeständen vorgenommen:

1. In Nr. 3.17 werden die Angabe „bis 3.13“ geändert in „bis 3.15“ und die Angabe „Nr. 3.14“ in „Nr. 3.16“.

2. In Nr. 4.03 werden nach dem Klammereinschub die Worte „im Inland“ eingefügt.

3. Nach Nr. 4.03 wird folgender neuer Gebührentatbestand eingefügt:

„4.04 Für den Versand einer Urne (Aschenkapsel) ins Ausland	Gebühr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für den Versand“
--	--

4. In Nr. 5.01 und Nr. 5.04 wird jeweils das Wort „polizeilich“ ersetzt durch das Wort „gesetzlich“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den **xx.xx.xxxx**
Veröffentlichung **xx.xx.xxxx**

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister